

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 42 (1980)
Heft: 13

Rubrik: Der Führerausweis der Kategorie G

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5% im stadtbernischen Detailhandelsgeschäft erreicht, feierte am Freitag, den 22. September 1980, im Beisein von Vertretern aus Politik, Behörden, Verbänden, Banken und Versicherungen sowie der Presse die Feier ihres 75jährigen Bestehens. Diese Firma zählt als Zulieferant insbesondere der Baubranche im weitesten Sinne (inkl. Baunebengewerbe), dann auch von Handwerk, Gewerbe und Industrie ganz allgemein zu den bedeutendsten schweizerischen Grosshandelsfirmen ihrer Branche. Sie verfügt in ihrem Hauptlager in Zollikofen über weit mehr als 100 000 Artikelpositionen,

zählt 15 000 regelmässige Abnehmer sowie über 2000 ständige Lieferanten (mehr als 75% in der Schweiz) und bewältigt je Arbeitstag 1000 bis 1200 Lieferungen zu einem guten Teil mit den firmeneigenen 30 Camions, welche fahrplanmässig das ganze Kundengebiet befahren. Dies entspricht einem durchschnittlichen Wareneingang und -ausgang von täglich 170 bis 200 Tonnen. Die Kiener + Wittlin AG verfügt in Susten/Leuk (Wallis) über eine Filiale und in Zürich über eine Servicewerkstatt. Annähernd 90% der Beschäftigten sind in Zollikofen tätig.

Der Führerausweis der Kategorie G

(für landw. Motorfahrzeuge)

Zahlreiche Anfragen beim Zentralsekretariat SVLT und bei der Redaktion sowie unpräzise Aeusserungen an Versammlungen und Maschinenvorführungen veranlassen uns, über dieses Problem eingehender zu informieren. Dies wird auch notwendig weil am 31. Dezember 1981 eine Uebergangsfrist abläuft, wie wir noch sehen werden.

Rückblende

Der Führerausweis für Führer von landw. Motorfahrzeugen ist zum ersten Mal im Bundesratsbeschluss (BRB), vom 18. Juli 1961, «über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge» erwähnt (damals Kat. L). Dieser Führerausweis wurde ab 1962 nur den jugendlichen (14–18jährigen) Führern abgegeben, die sich der gleichzeitig eingeführten theoretischen Führerprüfung unterzogen hatten. Die gleiche Regelung wurde mit dem BRB über administrative Ausführungsbestimmungen (BAB), vom 27. August 1969, beibehalten.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), vom 27. Oktober 1976, wurde für die Führer von landw. Motorfahrzeugen der Führerausweis generell (nicht nur für Jugendliche) eingeführt und zwar mit der Kategoriebezeichnung G.

Einige Bestimmungen der VZV über Führerausweise

1. Ausweiskategorien

Der Führerausweis wird für folgende Kategorien erteilt:

Kategorie A

Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³;

Kategorie A1

Kleinmotorräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 125 cm³;

Kategorie B

Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz;

Kategorie B1

Motorwagen der Kategorie B zum gewerbsmässigen Personentransport;

Kategorie C

Motorwagen zur Güterbeförderung mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;

Kategorie C1

schwere Feuerwehrmotorwagen mit Arbeitsgeräten;

Kategorie D

schwere Motorwagen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz;

Kategorie D1

Kleinbusse zum gewerbsmässigen Personentransport;

Kategorie E

Anhänger an Motorwagen der Kategorie B, C oder D, für die nicht schon der Führerausweis dieser Kategorie berechtigt;

Kategorie F

Motofahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h (auch landw. Ausnahmefahrzeuge wie z. B. Mähdrescher) unter Ausschluss gewerbsmässiger Personen-transporte;

Kategorie G

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

(VZV Art. 3, Abs. 1)

2. Gültigkeit zum Führen von landw. Motorfahrzeugen

Zum Führen von landw. Motorfahrzeugen berechtigen die Ausweise der Kategorien A1, B, B1 C, C1 D, D1 E, F und selbstverständlich G.

Diese Berechtigung ist im Führerausweis eintragen zu lassen. (VZV Art. 3, Abs. 3)

3. Wichtige Uebergangsbestimmung

Bisherigen Führern landw. Motorfahrzeuge, die nicht im Besitze eines Führerausweises gemäss Abschnitt 2 sind, wird der nach dieser Verordnung erforderliche Führerausweis ohne Prüfung abgegeben, sofern sie sich innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung darum bewerben; nach Ablauf dieser Frist wird ihnen der Führerausweis nur aufgrund einer vereinfachten theoretischen Führerprüfung erteilt.

(VZV Art. 151, Abs. 1e)

Die Frist läuft am 31. Dezember 1981 ab

Fahrzeugführer, die von dieser Regelung betroffen sind, müssen demnach diesen Ausweis innerhalb der genannten Frist (vor dem 31. Dezember 1981) beim Strassenverkehrsamt (Automobilkontrolle) ihres Kantons anfordern.

4. Ausnahme von Ausweispflichten

Keinen *Lernfahrausweis* benötigen:

- a) die Bewerber um den Führerausweis der Kat. B1;
- b) die Inhaber des Führerausweises der Kat. C, die sich um den Ausweis der Kat. D bewerben;
- c) die Bewerber um den Führerausweis der Kat. G. (VZV Art. 4, Abs. 1)

Ein *Führerausweis* ist nicht erforderlich für

- a) Personen, die Motoreinachser ohne Anhänger zu Fuss führen;
(Sitzkarre gilt als Anhänger – Red.)
- b) Führer von Motorhandwagen;
- c) Führer von Arbeitsmotorwagen auf begrenzten, aber dem Verkehr nicht völlig verschlossenen Strassenbaustellen.

(VZV Art. 4 Abs. 2)

5. Das Mindestalter

Das Mindestalter beträgt:

- a) 14 Jahre für Führer von Motorfahrzeugen der Kat. G;
- b) 16 Jahre für Führer von Motorfahrzeugen der Kat. F und von Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist;
- c) 18 Jahre für Führer von Motorfahrzeugen der Kat. A1, B, C, C1;
- d) 21 Jahre für Führer von Motorfahrzeugen der Kat. D. (VZV Art. 5, Abs. 1)

Nachwort der Redaktion: Auf weitere Einzelheiten dieser und anderer Verordnungen zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr werden wir ab November in jeder Nummer des kommenden Winters zurückkommen.